

HRK

Zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems

Akkreditierungssystem im Fokus der hochschulpolitischen Diskussion

- Häufig zu bürokratisch ablaufende Verfahren, die nur wenig zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium beitragen
- Teilweise durch Landesregelung Doppelung durch Genehmigungsverfahren der Ministerien
- Häufig unzureichende Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter
- Hoher personeller und finanzieller Aufwand

Grundsätzliches

Die Programmakkreditierung als externe Qualitätssicherung hat sich in Deutschland

-zu einem bürokratielastigen und formalistischen Verfahren entwickelt.

-trägt nur wenig zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre bei.

Vorlagebeschluss beim BVerfG

Das VG Arnsberg hat dem BVerfG im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens eine Regelung der Akkreditierung im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz zur Überprüfung vorgelegt.

Ausgangsverfahren: Rechtsstreit zwischen privater Hochschule und Akkreditierungsagentur, nachdem die Reakkreditierung versagt worden war.

Argumentation zur Verfassungswidrigkeit: Der in der Akkreditierungspflicht liegende Eingriff ist nicht hinreichend legitimiert, der parlamentarische Gesetzgeber muss alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen, soweit sie die Grundrechtsausübung betreffen.

Stellungnahme der HRK

In der Stellungnahme der HRK zum Vorlagebeschluss des VG Arnsberg beim BVerfG zum AZ.: 1 BvL 8/10 wird dargelegt, dass die Regelung des § 72 Abs. 2 S. 6 LHG NW verfassungswidrig ist. Die dort vorgeschriebene Akkreditierung durch Agenturen greift in das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG ein, die Freiheit von Wissenschaft und Lehre. Dabei ist dieser Eingriff nicht grundrechtskonform, denn die wesentlichen Entscheidungen liegen nicht beim Parlament, sondern werden an Beliehene vergeben. Zudem ist ein wesentlich geringerer Eingriff als das bestehende Akkreditierungssystem zur Rechtfertigung des Zieles Qualitätssicherung denkbar, wie er in Form des Institutionellen Audits von der HRK vorgeschlagen worden ist.

Stellungnahme der HRK

Die Vorschrift des § 72 Abs. 2 S. 6 LHG NW ist verfassungswidrig.

- Es handelt sich um einen Grundrechtseingriff in Art. 5 Abs. 3 GG.
- Es fehlt die parlamentsgesetzliche Grundlage der Akkreditierungsregeln.
- Die vorliegende Regelung ist unverhältnismäßig, denn sie verletzt die Hochschulen dadurch, dass ein mildereres Mittel der Qualitätssicherung denkbar wäre.

Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems

1. Gewährleistung einer wissenschaftsgeleiteten, staatsfernen Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre.
2. Ausrichtung der externen Begutachtung auf die Optimierung der hochschulinternen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium.
3. Normative Regelungen müssen die externen Sicherungsmechanismen staatsfern gestalten.
4. Grundlage sollten die als verbindlich anerkannten European Standards and Guidelines (ESG) sein.

Institutionelles Audit

Auf der Grundlage des angestrebten Profils und der festgelegten Ziele der Hochschule wird begutachtet, ob die implementierten bzw. konzipierten Strukturen und Prozesse geeignet sind, die selbst gewählten (Qualitäts-)ziele insbesondere in Lehre und Studium zu erreichen.

=> Empfehlung des HRK-Senats vom 29.06.2010
„Zur Weiterentwicklung des
Akkreditierungssystems“

Verfahren

Durchführung nach international anerkannten Evaluationsprinzipien

- Selbstbericht
- Peer Review
- Bericht mit Empfehlungen
- Follow-Up-Maßnahme

Ziel: Qualitätsentwicklung

Ergebnis: Positiv verlaufenes Audit führt zu Qualitätssiegel

Akteure

Weiterentwicklung des Akkreditierungsmodells führt zu neuer Rollenverteilung der Akteure

Agenturen	=>	Beratungseinrichtungen, die die HS auf dem Weg der
Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland	=>	Stärkung durch Verwaltungsvereinbarung, auskömmliche Finanzierung
Akkreditierungsrat	=>	Expertengremium, Anerkennung von Auditorinnen und Auditoren

Zusammenfassung

- Ergebnisse der externen Qualitätssicherung können im Rahmen des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen zur Information der Öffentlichkeit gezielter genutzt werden.
- Autonomie der Hochschulen wird durch Staatsferne gestärkt
- Institutionelles Audit ist wissenschaftsgeleitet
- Qualitätsentwicklung steht im Vordergrund

HRK

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

www.hrk.de

rockmann@hrk.de